

# Sind Beauftragentätigkeiten in Eigenregie noch leist- und bezahlbar?

Ist es vorteilhafter, die Beauftragentätigkeiten mit bank eigenen Ressourcen selbst auszuführen oder sich diese von einem spezialisierten Dienstleister einzukaufen? Vor über zehn Jahren wurde die klassische „Make or Buy“- Entscheidung (MoB) in dieser Zeitschrift diskutiert. Zur Untersuchung dienten dabei vier strategische Leitfragen:

1. Ist die Beauftragentätigkeit für die Bank strategisch relevant?
2. Gibt es aufsichtsrechtliche Restriktionen, die eine MoB- Entscheidung beeinflussen oder gar determinieren?
3. Wie hoch sind die Produktionskosten bzw. Kaufpreise der beiden Varianten Make or Buy?
4. Welche Transaktionskosten sind neben den reinen Produktionskosten zu berücksichtigen (vor allem beim Einkauf der Leistungen)?

Mit Beauftragentätigkeiten kann sich eine Bank kein strategisches Alleinstellungs- oder Differenzierungsmerkmal erarbeiten. Für sogenannte (nationale) Less-significant Institutions (LSIs) oder nach den MaRisk unbedeutende Institute (im Umkehrschluss zu AT 1 TZ 6) existieren bis heute keine oder wenige Auslagerungshürden.

Die Aufwände der Eigenfertigung der Beauftragentätigkeiten hängen also stark von den damit verbundenen Kosten ab.

Doch was hat sich in den vergangenen zehn Jahren getan? Die Aufwände sind gestiegen. Dieses allgemeine Urteil wird so weit allgemein akzeptiert. Es lohnt sich, genauer hinzuschauen und einzelne Bereiche zu betrachten, damit plausible Einschätzungen qualifiziert und quantifiziert werden können (siehe Übersicht der wesentlichen Änderungen auf der Folgeseite).

## Mehr Komplexität, mehr Anspruch, mehr Verantwortung

Die starke Entwicklung der Anforderungen an die einzelnen Beauftragtenfelder wirkt sich direkt auf die Aufgabenstellungen der Beauftragtenfunktionen aus. Durch die massive Ausweitung führt das zu steigenden qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Ressourcen in der

Bank und damit zu Aufwandserhöhungen und damit zu einem quantitativen Aufwandsaufwuchs.

Darüber hinaus leidet auch unsere Branche unter einem erheblichen Fachkräftemangel. Beauftragtenfunktionen sind Spezialistenfunktionen, das bedeutet, dass entsprechende Qualifikationen nicht so ohne Weiteres zu finden sind. Und selbst wenn sie gefunden werden, wie lange können sie gehalten werden? Gerade Spezialisten sind umworben auf dem Arbeitsmarkt.

Es ist heute noch anspruchsvoller als vor zehn Jahren, die Beauftragtenfunktionen mit eigenen verfügbaren Mitteln der Bank darzustellen. Das gilt bezüglich des Zuwachses und der allgemeinen Menge der zu bewältigenden Aufgaben und der erforderlichen Qualifikationen des Personals in Zeiten von Personalmangel. Zudem ist eine große Herausforderung die Pflicht zur laufenden Fort- und Weiterbildung, die gewährleistet sein muss, damit das aufsichtsrechtliche Wissen immer auf dem aktuellen Stand ist.

## Fazit

Eine Standortbestimmung zum Thema Beauftragtenfunktionen ist für jede Bank wichtig, damit zukünftige Planungen hierzu klar und tragfähig werden. ■

### Eckpunkte in der WpHG-Compliance

1. Die MAR (Market Abuse Regulation) ist eine EU-Verordnung, die im Juli 2016 in Kraft getreten ist und darauf abzielt, den Marktmissbrauch im europäischen Finanzmarkt zu bekämpfen. Die wichtigsten Regelungen der MAR sind:
  - Insiderhandel
  - Marktmanipulation
  - Meldepflichten
  - Verbot von Marktmanipulation, Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen
  - Sanktionen
2. Die Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung (WpDVerOV) von Oktober 2017 legt weitere Anforderungen an die Organisation von Wertpapierdienstleistungsunternehmen fest, einschließlich der qualitätsverbessernden Verwendung von Zuwendungen. Abgerundet wird dies durch Bestimmungen zur Dokumentation von Geschäftsprozessen, zur Durchführung von Kundenaufträgen und zu Anforderungen an das Produktfreigabeverfahren.
3. Die MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive II) ist eine EU-Richtlinie, die im Januar 2018 in Kraft getreten ist. Die Richtlinie enthält umfassende Bestimmungen zum Anlegerschutz. Weiterhin legt die Richtlinie die Pflichten von Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen fest. Die MiFID II enthält Bestimmungen zur „bestmöglichen Ausführung“ (Best execution) von Aufträgen, um sicherzustellen, dass Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen die bestmöglichen Ergebnisse für ihre Kunden erzielen. Die Richtlinie verlangt von Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Aufzeichnung und Meldung von Transaktionen, um die Marktintegrität und Überwachung von Marktmissbrauch zu stärken.
4. Die Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten (MaComp) sind eine Sammlung von Standards für die WpHG-Compliance-Organisation und konkretisieren die Anforderungen des WpHG. Die MaComp wurden mehrfach aktualisiert, zuletzt im März 2021.

### Eckpunkte in der Geldwäsche- und Betrugsprävention

Nachdem das **Geldwäschegesetz (GwG)** in 2008 vollständig überarbeitet wurde (u. a. Einführung von „PEP“ und des risikobasierten Ansatzes), erfolgten auch in den Folgejahren regelmäßige Anpassungen. So führte z. B. in **2017** die Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zu erheblichen Erweiterungen der Kundensorgfaltspflichten. Die Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie in **2020** hatte weitere Erweiterungen und Verschärfungen des GwG zur Folge (u. a. Erweiterung der Anwendungsfälle verstärkter Sorgfaltspflichten bei Hochrisikoländern, Einrichtung eines Transparenzregisters). Darüber hinaus sah das „Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz“ (TraFinG) in **2021** weitere Änderungen im GwG vor.

Als Kernelemente des **risikobasierten Ansatzes** führten die „Erste Nationale Risikoanalyse“ aus **2019**, die von der BaFin in 2020 veröffentlichte „**Subnationale Risikoanalyse**“ sowie die erstmals ab 2018 anzuwendenden „Leitlinien der EBA zu Risikofaktoren“, die **2020** novelliert wurden, zu stetig steigenden Anforderungen.

Neben der Veröffentlichung der „**Allgemeinen Auslegungs- und Anwendungshinweise**“ in **2018** (Aktualisierung in 2021) hat die BaFin in **2021** „**Besondere Auslegungs- und Anwendungshinweise für Kreditinstitute**“ erlassen, die insbesondere detaillierte Leitlinien für den institutsindividuellen Einsatz von Monitoring-Systemen („Geno-SONAR“) sowie die Beibringung von Herkunftsnachweisen bei Bartransaktionen vorsehen.

Mit dem **Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche** wurde in **2021** durch den Wegfall des selektiven Vortatenkatalogs jede Straftat Vortat zur Geldwäsche.

Nicht zuletzt sind die steigenden Anforderungen aus den **Embargo- und Sanktionsvorschriften** zu nennen.

**Ausblick:** Aufbauend auf ihrem Aktionsplan von 2020 hat die **Europäische Kommission** in **2021** ein Legislativpaket vorgelegt, mit dem die Vorschriften der EU zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gestärkt werden sollen. Das vorgelegte Paket besteht aus vier Gesetzgebungsvorschlägen:

- Verordnung zur Schaffung einer neuen EU-Behörde
- Verordnung mit unmittelbar geltenden Vorschriften in allen Mitgliedsländern
- Sechste EU-Geldwäscherichtlinie
- Überarbeitete Fassung der Geldtransfer-Verordnung

### Eckpunkte im Datenschutz

**2014:** Die Europäische Union verabschiedet mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die 2018 in Kraft tritt, eine tiefgehende Reform des Datenschutzrechtes. Die DSGVO gilt auch für Banken und stärkt die Rechte von Kunden im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten. Neben Datenschutzverstößen werden auch Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben an unternehmerische Prozesse bußgeldbewehrt und die Strafvorschriften massiv verschärft. Unter anderem müssen Banken für jede personenbezogene Verarbeitungstätigkeit eine Rechtsgrundlage (z. B. Einholung einer Einwilligungslösung, vertragliche oder vorvertragliche Verpflichtung) nachweisen können, bevor sie personenbezogene Daten von Kunden verarbeiten.

**2018:** Änderung des BDSG, um es an die DSGVO anzupassen. Die Änderungen enthalten u. a. spezifische Regelungen für die Verarbeitung von Kundendaten durch Banken. Der Datenschutz bleibt Ländersache, wodurch die Auslegung der Regelungen des BDSG und der DSGVO regionale Spezialitäten ausbildet.

**2019:** Das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht einen Entwurf für ein „Gesetz zur Stärkung des Datenschutzes im Finanzsektor“ (FinDSG), das spezielle Datenschutzregeln für Banken und Versicherungen vorsieht. Das Gesetz wurde jedoch noch nicht verabschiedet.

**2020:** Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entscheidet in einem Urteil, dass die deutsche Praxis der Speicherung von IP-Adressen durch Banken möglicherweise gegen die DSGVO verstößt.

### Eckpunkte in der Informationssicherheit

**2015:** Die BaFin gibt eine Neufassung des „Rundschreibens 11/2011 (BA) - Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Banken“ heraus. Es werden zusätzliche Anforderungen an die Informationssicherheit eingeführt, wie z. B. die Notwendigkeit eines IT-Sicherheitskonzepts.

**2017:** Das IT-Sicherheitsgesetz tritt in Kraft. Es verpflichtet Betreiber kritischer Infrastrukturen, einschließlich Banken, bestimmte Mindeststandards für die IT-Sicherheit einzuhalten und sicherheitsrelevante Vorfälle zu melden.

**2017:** Die BaFin veröffentlicht die BAIT (Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT). Diese bündeln erstmalig die rechtlichen Anforderungen an die technisch-organisatorische Ausstattung der IT-Systeme, unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen an die Informationssicherheit sowie eines angemessenen Notfallkonzepts. Sie novelliert diese Regelungen bereits 2018 erstmalig, um sie dann 2021 ein weiteres Mal zu erneuern und zu ergänzen

**2018:** Die BaFin veröffentlicht eine neue Fassung des „Rundschreibens 10/2017 (BA) - Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)“ mit spezifischen Anforderungen an das IT-Risikomanagement und die Informationssicherheit von Banken.

**2019:** Der Bundesverband deutscher Banken veröffentlicht ein neues „IT-Sicherheitsprofil für Kreditinstitute“, das einen branchenspezifischen Ansatz zur Verbesserung der Informationssicherheit von Banken enthält.

**2021:** Am 12. August 2021 veröffentlicht die BaFin die BAIT-Novelle, die u.a. Schwerpunkte im Bereich „IT-Notfallma-

nagement“ und „Operative Informationssicherheit“ weiter konkretisiert.

**2023:** Der EU Digital Operational Resilience Act (DORA) wird verabschiedet und wird den Rahmen des ehemals schon komplexen Informationssicherheitsrechts in Deutschland bis 2025 nochmals spürbar neu ausrichten.

### Eckpunkte in der MaRisk-Compliance

Die MaRisk-Compliance-Funktion wurde mit der 4. Novellierung der MaRisk 2012 als Bestandteil der Besonderen Funktionen nach AT 4.4. MaRisk verbindlich eingeführt und war mit Frist zum 1. Januar 2014 in den Instituten zu implementieren. Zwei weitere Novellen folgten, die 7. Novellierung steht bereits unmittelbar bevor.

#### 1. Erweiterung der Aufgabenbereiche:

War zu Beginn der MaRisk-Compliance-Funktion die Notwendigkeit von eigenen Kontrollhandlungen zumindest umstritten, hat sich in dem Verlauf der Jahre eine deutliche Erwartungshaltung zu eigenen Kontrollhandlungen der MaRisk-Compliance-Funktion manifestiert.

#### 2. Steigerung regulatorischer Anforderungen:

Aufgabe der Compliance-Funktion ist es, den Risiken, die sich aus der Nichteinhaltung rechtlicher Regelungen und Vorgaben ergeben können, entgegen-

zuwirken. Nach einer Antwort der Bundesregierung (Drucksache 20/721) gab es im Jahr 2022 1.773 Gesetze (Anstieg 9 % ggü. 2012) mit rd. 50.700 Einzelnormen (Anstieg 17 %) und 2.795 Rechtsverordnungen (Anstieg 6 %) mit rd. 42.600 Einzelnormen (Anstieg 15 %).

#### 3. Umfassendes Berichtswesen:

Auch das zu sichtende Berichtswesen hat sich über die Jahre gewandelt. Neben immer umfangreicheren Berichten kommen auch weitere Berichte hinzu, zu nennen sind hier beispielsweise die Berichte des Single-Officers oder des Auslagerungsbeauftragten.



**Martin Hierlemann**

Bereichsleiter Vertrieb,

E-Mail: martin.hierlemann@dz-cp.de